

# 1. Das Punktsystem

## 1.1 Seit wann gibt es das Punktsystem?

Seit dem 1. Januar 1974 werden in der Bundesrepublik Deutschland Verkehrsverstöße nicht nur mit Verwarnungs- oder Bußgeldern oder Strafen geahndet, sondern – je nach Schwere, d.h. Gefährlichkeit des Verstoßes – auch mit Punkten bewertet. Im Zuge der Wiedervereinigung wurde das Punktsystem am 3. Oktober auch in den neuen Bundesländern, d.h. im Gebiet der ehemaligen DDR, eingeführt.

Im Laufe der Zeit wurde das Punktsystem - insbesondere die Bewertung der einzelnen Verkehrsverstöße mit Punkten - immer wieder aktualisiert und an Neuregelungen z.B. in der Straßenverkehrsordnung angepasst.

Zum 1. Januar 1999 wurde im Rahmen der Überarbeitung vieler straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Einführung der EU-Fahrerlaubnisklassen) auch das Punktsystem neu geregelt.

## 1.2 Warum wurde das Punktsystem eingeführt?

1974 wurde die Einführung des Punktsystems folgendermaßen begründet: Das Einhalten der Verkehrsregeln ist eine entscheidende Voraussetzung für das Funktionieren des Straßenverkehrs und die Vermeidung von Unfällen. Wer immer wieder schwerwiegende Verkehrsverstöße begeht, erhöht dadurch das Unfallrisiko. Er zeigt, dass er nicht bereit oder in der Lage ist, eigene Interessen dem Allgemeinwohl unterzuordnen. Deshalb liegt es im Interesse der Allgemeinheit, solche Kraftfahrer von der motorisierten Verkehrsteilnahme auszuschließen.

Heute ist das Punktsystem nicht mehr ausschließlich auf den Entzug der Fahrerlaubnis ausgerichtet, sondern enthält als wesentlichen Bestandteil auch Hilfsangebote. Kraftfahrer, die diese Hilfen nutzen, können einem Entzug ihrer Fahrerlaubnis rechtzeitig entgegenwirken.

Das Punktsystem ermöglicht eine Bewertung der Gefährlichkeit unterschiedlicher Verkehrsverstöße, unabhängig davon welche Geld- oder Freiheitsstrafe im Einzelfall festgesetzt wird. Zwar gibt es für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bußgeldkatalog feste Regelsätze, dennoch kann es durch die Würdigung der persönlichen Umstände des Betroffenen Abweichungen davon gegeben. Die Bewertung eines begangenen Verkehrsverstoßes mit Punkten ändert sich dadurch jedoch nicht, so dass das Punktsystem die Gleichbehandlung der Kraftfahrer sicherstellt.

## 1.3 Wo findet man die rechtlichen Grundlagen?

Die Rechtsvorschriften, durch die das Punktsystem geregelt wird, findet man

- im Straßenverkehrsgesetz (StVG) in § 4 und § 29
- in der Fahrerlaubnisverordnung (FEV) in den §§ 40 bis 45 und der Anlage 13
- im Fahrlehrergesetz (FahrIG) in den §§ 31, 33 und 33a
- in der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG) in den §§ 13 bis 15.

## 2. Was geschieht bei Verkehrsverstößen?

### 2.1 Welche Verkehrsverstöße werden mit Punkten bewertet?

Alle Verstöße, die so schwerwiegend sind, dass sie im Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg eingetragen werden, werden mit Punkten bewertet.

Dies ist der Fall

- bei allen Verkehrs-Straftaten
- bei Ordnungswidrigkeiten nur dann, wenn das Bußgeld laut Bußgeld-Katalog (Regelsatz) mindestens 40,- Euro beträgt.

Voraussetzung für die Eintragung in Flensburg ist, dass die Entscheidung über die Ordnungswidrigkeit oder die Straftat rechtskräftig, d.h. das Verfahren abgeschlossen sein muss.

Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Regelsatz von weniger als 40,- Euro geahndet werden, werden nicht in Flensburg registriert. Für sie gibt es daher auch keine Punkte.

Daher führen z.B.

- das Überschreiten der Parkzeit an einer Parkuhr
- eine Geschwindigkeitsüberschreitung mit dem Pkw von nicht mehr als 20 km/h
- eine Vorfahrtmissachtung, bei der niemand gefährdet wurde

nicht zu Punkten in Flensburg.

### 2.2 Wonach richtet sich die Anzahl der Punkte?

Je nach Schwere des Verstoßes werden zwischen 1 und 7 Punkte registriert. Dabei wird zwischen der Bewertung von Straftaten und der von Ordnungswidrigkeiten unterschieden.

#### 2.2.1 Wie viele Punkte gibt es bei Straftaten?

Je nach Art der Straftat werden 5, 6 oder 7 Punkte in Flensburg registriert.

##### Mit 7 Punkten bewertet werden

- Gefährdung des Straßenverkehrs
- Trunkenheit im Verkehr
- Vollrausch
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.

##### Mit 6 Punkten bewertet werden z.B.

- Führen eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbot
- Kennzeichenmissbrauch
- Gebrauch unversicherter Kraftfahrzeuge.

##### Mit 5 Punkten werden z.B. bewertet

- Nötigung
- Unterlassene Hilfeleistung
- Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr.

### 2.2.2 Wie viele Punkte gibt es bei Ordnungswidrigkeiten?

Ordnungswidrigkeiten (mit einem Bußgeld-Regelsatz von mindestens 40,- Euro) werden je nach Schwere des Verstoßes mit 1 bis 4 Punkten bewertet.  
Im Folgenden jeweils einige Beispiele.

#### 4 Punkte

- Überholen bei unklarer Verkehrslage mit Missachtung des Verkehrszeichens Überholverbot
- Wenden, rückwärts oder gegen die Fahrtrichtung fahren auf Kraftfahrstraßen und Autobahnen
- Fußgänger am Fußgängerüberweg das Überqueren nicht ermöglicht
- Fahren bei „Rot“ mit Gefährdung oder Sachbeschädigung
- Mit dem Pkw innerorts mehr als 40 km/h oder außerhalb geschl. Ortschaften mehr als 50 km/h zu schnell gefahren
- Verstoß gegen die 0,5-Promille-Grenze oder Fahren unter Drogeneinfluss ohne weitere Auffälligkeit

#### 3 Punkte

- Kraftfahrzeug oder Anhänger ohne die erforderliche Zulassung oder Betriebserlaubnis in Betrieb gesetzt
- Kraftfahrzeug oder Anhänger ohne ausreichende Profiltiefe in Betrieb genommen
- Mit dem Pkw innerorts zwischen 26 und 40 km/h zu schnell gefahren
- Kraftfahrzeug oder Anhänger um mehr als 20% überladen

#### 2 Punkte

- Behinderung oder Gefährdung von Fahrgästen beim Vorbeifahren an Haltestellen
- Benutzung des Seitenstreifens auf der Autobahn zum schnelleren Vorwärtkommen
- Gefährdung durch falsches Verhalten beim Abbiegen
- Gefährdung durch Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot an unübersichtlichen Stellen

#### 1 Punkt

- Kind nicht mit vorgeschriebener Rückhalteeinrichtung (Kindersitz) gesichert
- In einem Fußgängerbereich oder verkehrsberuhigtem Bereich gefahren und dabei Fußgänger gefährdet
- Fahrzeug oder Anhänger in Betrieb genommen, obwohl die zulässige Höhe, Breite oder Länge überschritten war
- Mit dem Pkw zwischen 21 und 25 km/h zu schnell gefahren

### 2.3 Kann man auch mehr als 7 Punkte auf einmal bekommen?

Durch einen einzelnen Verkehrsverstoß kann man nicht mehr als 7 Punkte bekommen. Verstößt ein Kraftfahrer durch eine Handlung gleichzeitig gegen mehrere Verkehrsvorschriften, so wird nur die Zuwiderhandlung mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt (sog. „Tateinheit“).

Dennoch können bei einer einzigen Fahrt auch mehr als 7 Punkte zusammen kommen, wenn die Zuwiderhandlungen jeweils eigenständige Handlungen darstellen, z.B. wenn jemand

- mit abgefahrenen Reifen (3 Punkte) losfährt
- an einer Ampel bei Rot durchfährt und dadurch einen Unfall verursacht (4 Punkte als Ordnungswidrigkeit oder sogar 7 Punkte als Straftat)
- anschließend weiterfährt und dadurch Unfallflucht begeht (7 Punkte).

Jedem Verstoß lag hierbei eine neue eigenständige Entscheidung zugrunde, so dass es sich um „Tatmehrheit“ handelt.

### 2.4 Welche Maßnahmen drohen Kraftfahrern, die wiederholt Verstöße begehen und dadurch Punkte sammeln?

Das Punktsystem sieht in Abhängigkeit von der erreichten Punktzahl drei Maßnahmearten vor, die die zuständige Fahrerlaubnisbehörde gegenüber Kraftfahrern mit Punkten zu ergreifen hat.

Solange ein Kraftfahrer weniger als 8 Punkte hat, wird die Behörde (in der Regel) nicht tätig<sup>1</sup>. Dennoch können auch solche Kraftfahrer freiwillig an einem Aufbauseminar teilnehmen und dafür sogar 4 Punkte abbauen.

- Ergeben sich 8 bis 13 Punkte, so unterrichtet die Fahrerlaubnisbehörde den Kraftfahrer über seinen Punktestand, warnt ihn und weist ihn darauf hin, dass er die Möglichkeit hat, freiwillig an einem Aufbauseminar teilzunehmen. Dadurch kann er 2 Punkte – bei einem Stand von nur 8 Punkten sogar 4 Punkte - abbauen.
- Ergeben sich 14 bis 17 Punkte, so ordnet die Fahrerlaubnisbehörde die Teilnahme an einem Aufbauseminar an. Allerdings nur dann, wenn der Betroffene innerhalb der letzten 5 Jahre nicht schon einmal an einem Aufbauseminar teilgenommen hat. Sie weist den Kraftfahrer außerdem daraufhin, dass er auch mit diesem Punktestand die Möglichkeit zum Abbau von 2 Punkten hat, nämlich durch die freiwillige Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, dass bei Erreichen von 18 oder mehr Punkten die Fahrerlaubnis entzogen werden muss.
- Ergeben sich 18 oder mehr Punkte, so gilt der Betroffene als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Die Fahrerlaubnisbehörde muss dann die Fahrerlaubnis entziehen.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei den zu treffenden Maßnahmen keinen Entscheidungsspielraum. Sobald die Verstöße rechtskräftig geworden und ein entsprechender Punktestand erreicht worden ist, muss sie die vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.

---

<sup>1</sup> Bei Inhabern einer Fahrerlaubnis auf Probe werden jedoch - je nach Art des Deliktes – eventuell schon beim ersten Verstoß zusätzliche Maßnahmen ergriffen.

## 2.5 Abbildung: Maßnahmen im Punktsystem

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die im Punktsystem vorgesehenen Maßnahmen:

Behördliche Mitteilungen und Anordnungen	Punktstand	Freiwillige Angebote zum Punkteabbau
	1	<b>Aufbauseminar für Punkteauffällige – ASP 4 Punkte Abzug</b>
	2	
	3	
	4	
	5	
	6	
	7	
<b>Schriftliche Mitteilung des Punktstandes, Verwarnung, Hinweis auf freiwillige Teilnahme am Aufbauseminar ASP</b>	8	<b>Aufbauseminar ASP nur noch 2 Punkte Abzug</b>
	9	
	10	
	11	
	12	
<b>Anordnung zur Teilnahme am Aufbauseminar ASP. Hinweis auf freiwillige Teilnahme an verkehrspsychologischer Beratung und auf Entziehung bei 18 oder mehr Punkten.</b>	13	<b>Verkehrspsychologische Beratung 2 Punkte Abzug</b>
	14	
	15	
	16	
<b>Entziehung der Fahrerlaubnis</b>	17	
	<b>18 oder mehr</b>	

## 2.6 Was geschieht, wenn man sehr schnell hintereinander Verkehrsverstöße begeht, die zu Punkten führen?

Je nach zeitlicher Abfolge von Verkehrsverstößen und der Rechtskraft der Entscheidungen über ihre Ahndung könnte es geschehen, dass für einen Kraftfahrer so schnell hintereinander Punkte registriert werden müssen, dass er eine oder sogar zwei der im Punktsystem vorgesehenen Maßnahmestufen überspringen würde.

So könnten z.B. bei einem Fahrer, der zunächst nur 5 Punkte hatte, unmittelbar hintereinander weitere Verstöße mit 3, 4 und 7 Punkten rechtskräftig werden. Er hätte dann 19 Punkte, so dass die Fahrerlaubnis eigentlich entzogen werden müsste. Dieser Kraftfahrer hätte jedoch zuvor keinerlei schriftliche Ankündigung erhalten und wäre weder auf einen drohenden Fahrerlaubnisentzug, noch auf die Möglichkeit, durch die Teilnahme an einem Aufbauseminar bzw. einer verkehrspsychologischen Beratung Hilfe zu erhalten und ggf. Punkte abzubauen, hingewiesen worden.

Deshalb gelten für solche Fälle Sonderregelungen:

- Wer 14 bis 17 Punkte erreicht, ohne zuvor die für einen Punktestand von 8 bis 13 Punkten vorgesehene Mitteilung (Hinweis auf die Möglichkeit zum Punkteabbau durch die freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar) erhalten zu haben, dessen Punktestand wird auf 13 Punkte reduziert.  
Er erhält dann das diesem Punktestand entsprechende Schreiben der Fahrerlaubnisbehörde.
- Wer 18 und mehr Punkte erreicht, ohne zuvor die für einen Punktestand von 8 bis 13 Punkten vorgesehene Mitteilung (Hinweis auf die Möglichkeit zum Punkteabbau durch die freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar) erhalten zu haben, dessen Punktestand wird auf 13 Punkte reduziert.  
Er erhält dann das diesem Punktestand entsprechende Schreiben der Fahrerlaubnisbehörde.
- Wer 18 und mehr Punkte erreicht, ohne zuvor die für einen Punktestand von 14 bis 17 Punkten vorgesehene Verwarnung (Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar und / oder Hinweis auf die Möglichkeit zum Punkteabbau durch die freiwillige Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung) erhalten zu haben, dessen Punktestand wird auf 17 Punkte reduziert.  
Er erhält dann das diesem Punktestand entsprechende Schreiben der Fahrerlaubnisbehörde.

Auf diese Weise wird sicher gestellt, dass jeder Kraftfahrer vor einem etwaigen Fahrerlaubnisentzug aufgrund der Häufung von Verkehrsverstößen die Möglichkeit hatte, an Hilfsangeboten teilzunehmen und sein Verhalten zu verändern.

## 2.7 Welche weiteren Maßnahmen sind außerdem möglich?

Unabhängig von den im Punktsystem vorgesehenen Maßnahmen kann die Fahrerlaubnisbehörde aufgrund der Art der begangenen Verkehrsverstöße Zweifel an der (charakterlichen) Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen geltend machen. In einem solchen Fall kann die Behörde die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anordnen. Hält die Behörde aufgrund des Gutachtens die Nichteignung für erwiesen, so entzieht sie die Fahrerlaubnis.

Auch eine sofortige Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde, z.B. bei Trunkenheit im Verkehr ist möglich.

Wird die Fahrerlaubnis entzogen, so werden die Punkte für die vor dieser Entscheidung begangenen Zuwiderhandlungen gelöscht.

(Dies gilt nicht, wenn die Fahrerlaubnis nur deshalb entzogen wurde, weil ein Kraftfahrer mit 14 bis 17 Punkten nicht an dem angeordneten Aufbauseminar teilgenommen hat.)

## 2.8 Wie lange werden Verkehrsverstöße und Punkte gespeichert?

Eintragungen von Verkehrsverstößen werden in Flensburg nicht für immer und ewig gespeichert, sondern nach genau festgelegten Fristen wieder getilgt. Damit werden zugleich auch die Punkte getilgt.

- Nach 10 Jahren werden Straftaten im Zusammenhang mit Alkohol- oder Drogen-Konsum und Straftaten, bei denen das Gericht die Fahrerlaubnis entzieht, getilgt.
- Nach 5 Jahren werden alle anderen Straftaten getilgt.
- Nach 2 Jahren werden Ordnungswidrigkeiten getilgt.

Die Tilgungsfrist beginnt nicht mit dem Tag des Verstoßes, sondern erst mit der Rechtskraft der Entscheidung bzw. dem Tag des ersten Urteils oder der Unterzeichnung des Strafbefehls durch den Richter.

Die Tilgung kann durch neue Eintragungen gehemmt werden:

- Eine Ordnungswidrigkeit wird erst dann getilgt, wenn keine andere Ordnungswidrigkeit und keine Straftat mehr gespeichert ist, deren Tilgungsfrist noch nicht abgelaufen ist.
- Ordnungswidrigkeiten – mit Ausnahme von Verstößen gegen die 0,5-Promille-Regelung – werden allerdings in jedem Fall spätestens nach 5 Jahren getilgt, auch dann wenn andere Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten noch eingetragen bleiben.
- Eine Straftat wird erst dann getilgt, wenn keine andere Straftat mehr gespeichert ist, deren Tilgungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Eingetragene Ordnungswidrigkeiten hemmen die Tilgung von Straftaten nicht.

## 2.9 Wodurch kann man Punkte abbauen?

Im Punktsystem gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten durch freiwillige Maßnahmen Punkte abzubauen:

- Bis zu einem Punktestand von höchstens 13 Punkten:  
durch die Teilnahme an einem Aufbauseminar  
  
Beträgt der Punktestand am letzten Tag des Seminars, an dem die Teilnahmebescheinigung ausgestellt wird, nicht mehr als 8 Punkte, so werden 4 Punkte abgezogen.  
  
Beträgt der Punktestand am letzten Tag des Seminars, an dem die Teilnahmebescheinigung ausgestellt wird, nicht mehr als 13 Punkte, so werden 2 Punkte abgezogen.
- Bei einem Punktestand von 14 bis 17 Punkten  
und erst nach der Teilnahme an einem Aufbauseminar:  
durch die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung

Beträgt der Punktestand am letzten Tag der Beratung, an dem die Teilnahmebescheinigung ausgestellt wird, nicht mehr als 17 Punkte, so werden 2 Punkte abgezogen.

### 3. Aufbauseminare im Punktsystem

#### 3.1 Wann wird die Teilnahme an einem Aufbauseminar angeordnet?

Wenn ein Kraftfahrer 14 oder mehr Punkte erreicht, prüft die zuständige Fahrerlaubnisbehörde, ob der Betroffene innerhalb der letzten 5 Jahre bereits an einem Aufbauseminar - im Rahmen des Punktsystems oder der Fahrerlaubnis auf Probe - teilgenommen hat:

- War dies nicht der Fall, so fordert sie den Kraftfahrer auf, an einem Aufbauseminar teilzunehmen und innerhalb einer bestimmten Frist eine Teilnahmebescheinigung darüber vorzulegen.
- Hat er innerhalb der letzten 5 Jahre bereits an einem Aufbauseminar teilgenommen, so erhält der Betroffene lediglich eine Mitteilung über die Möglichkeit zur Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung und den Hinweis, dass bei Erreichen von 18 oder mehr Punkten die Fahrerlaubnis entzogen wird.<sup>2</sup>

Die Frist für die Vorlage der Teilnahmebescheinigung beträgt in der Regel nicht mehr als 8 Wochen und kann nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe (z.B. Krankenhausaufenthalt) verlängert werden.

Gegen die Aufforderung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die für das Vorliegen der Teilnahmebescheinigung gesetzte Frist muss in jedem Fall eingehalten werden.

Übrigens ist die Anordnung ein Verwaltungsakt, für den von dem Betroffenen eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.

#### 3.2 Welche verschiedenen Arten von Aufbauseminaren gibt es?

##### 3.2.1 Aufbauseminare in Fahrschulen

Die meisten der mehrfach auffällig gewordenen Kraftfahrer, nämlich alle, deren Verstöße nicht im Zusammenhang mit dem Fahren unter Alkohol- oder Drogen-Einfluss standen, müssen an einem Aufbauseminar in einer Fahrschule teilnehmen.

Diese Seminare nach dem Programm „Aufbauseminar für Punkteauffällige – ASP“ werden unter 4. genauer beschrieben. Sie dürfen nur von Fahrlehrern mit einer speziellen Zusatzausbildung durchgeführt werden, die die sog. Seminarerlaubnis besitzen.

##### 3.2.2 Besondere Aufbauseminare

Wer unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen am Straßenverkehr teilgenommen hat und auffällig geworden ist, muss an einem „besonderen“ Aufbauseminar teilnehmen. Diese Seminare werden durch dafür ausgebildete und zugelassene Verkehrspsychologen durchgeführt. Sie bestehen aus einem Vorgespräch und 3 Sitzungen zu je 180 Minuten Dauer.

---

<sup>2</sup> Ausnahme: Hat der Betroffene zuvor an einem allgemeinen Aufbauseminar teilgenommen und muss nun aufgrund eines Alkohol- oder Drogen-Verstoßes an einem „besonderen Aufbauseminar“ teilnehmen, so erfolgt die Anordnung zur Teilnahme auch dann, wenn seit dem allgemeinen Aufbauseminar noch keine 5 Jahre vergangen sind.

### 3.3 Wie meldet man sich zu einem Aufbauseminar an?

Die Fahrerlaubnisbehörde kann Auskunft darüber geben, an wen der Betroffene sich wenden muss, um sich für ein Aufbauseminar anzumelden.

Dort weiß man,

- welche Fahrschulen im Zuständigkeitsbereich der Behörde Aufbauseminare durchführen
- ob es eine zentrale Anmeldestelle gibt, an die man sich wenden kann
- welche Verkehrspsychologen berechtigt sind, besondere Aufbauseminare für alkohol- oder drogenauffällige Kraftfahrer durchzuführen.

### 3.4 Was kostet ein Aufbauseminar?

Es gibt keine verbindlich festgelegte Teilnahmegebühr, sondern jede Fahrschule legt den Preis – so wie bei der Fahrausbildung auch – selbst fest. Bei dem angegebenen Preis muss es sich immer um den Endpreis – einschließlich Teilnehmer-Begleitheft, Kosten für die Testfahrt (Fahrprobe) und Mehrwertsteuer – handeln.

Auch die Kosten für ein besonderes Aufbauseminar werden von dem durchführenden Verkehrspsychologen bzw. dem verkehrspsychologischen Institut selbstständig kalkuliert.

### 3.5 Was geschieht, wenn man trotz Anordnung nicht an einem Aufbauseminar teilnimmt?

Wenn der Behörde, die die Teilnahme angeordnet hat, nicht innerhalb der festgesetzten Frist die Bescheinigung über die vollständige Teilnahme an einem Aufbauseminar vorgelegt wird, wird die Fahrerlaubnis entzogen. Eine neue Fahrerlaubnis wird dann erst erteilt, wenn die Teilnahme am Aufbauseminar erfolgt ist.

Um die Frist nicht zu versäumen, ist es wichtig, sich unmittelbar nach Erhalt der Anordnung um einen Platz in einem Aufbauseminar zu bemühen. Denn es kann etwas dauern, bis in der Nähe ein Aufbauseminar beginnt und – frühestens 14 Tage nach Beginn - abgeschlossen ist.

### 3.6 Wann darf an einem Einzelseminar teilgenommen werden?

Wenn ganz besondere Gründe vorliegen, weshalb die Teilnahme an einem Aufbauseminar in einer Gruppe nicht zumutbar ist, kann die Behörde die Genehmigung zur Teilnahme an einem Einzelseminar erteilen. Einzelseminare können z.B. zulässig sein bei sehr prominenten Kraftfahrern, deren Anwesenheit die ungestörte Durchführung eines Gruppenseminars in Frage stellen würde, oder für Menschen mit erheblichen körperlichen Behinderungen.

Ein Einzelseminar besteht aus 4 Sitzungen von jeweils 60 Minuten Dauer und einer Fahrprobe. Auch Einzelseminare dürfen nur von Inhabern einer Seminarerlaubnis durchgeführt werden. Aufgrund des erhöhten Aufwandes können Einzelseminare erheblich teurer sein als die normalen Gruppenseminare.

## **4. Wie werden „Aufbauseminare für Punkteauffällige – ASP“ durchgeführt?**

Im Folgenden werden die Aufbauseminare für Punkteauffällige nach § 4 StVG, die von Fahrlehrern mit Seminarerlaubnis durchgeführt werden, näher beschrieben.

### **4.1 Was soll durch das Aufbauseminar erreicht werden?**

Die Teilnehmer an den Aufbauseminaren sollen veranlasst werden, Mängel in ihrer Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten zu erkennen und abzubauen.

Ziel ist der Abbau und die Verbesserung problematischer und gefahrenträchtiger Komponenten des Verkehrsverhaltens und der Einstellungen und Werthaltungen zum Straßenverkehr, insbesondere durch:

- Bewusstmachen besonders risikoreicher Formen des Verkehrsverhaltens
- Erkennen eigener problematischer Verhaltensweisen und Einstellungen
- Aufdecken der Selbstverborgenheit des Fahrverhaltens und der Fahrmotive
- Bewusstmachen von Zusammenhängen zwischen Gefühlen und Fahrverhalten
- Anregen zur Selbstbeobachtung, Selbstkontrolle und Selbstkritik des Fahrverhaltens
- Ausgleich von Wissensdefiziten und Korrektur von Fehlern in der Bedienung des Kraftfahrzeugs
- Verbesserung der Verkehrsbeobachtung und der Informationsverarbeitung
- Entwicklung positiver verkehrsgerechter Einstellungen und Verhaltensweisen.

### **4.2 Aus welchen Teilen besteht ein Aufbauseminar?**

Ein Aufbauseminar besteht aus

- 4 Sitzungen zu je 135 Minuten Dauer (zuzüglich Pausenzeiten) und
- einer Testfahrt (Fahrprobe) zwischen der 1. und der 2. Sitzung.

Die Testfahrt wird in Gruppen durchgeführt und dauert je Teilnehmer ca. 45 Minuten (30 Minuten Fahrzeit und 15 Minuten Besprechung). Die Testfahrt in einer 3er-Gruppe dauert daher für alle Mitfahrer insgesamt mindestens 135 Minuten.

### **4.3 Nach welchem Programm wird bei den Aufbauseminaren gearbeitet?**

Die Durchführung der Aufbauseminare richtet sich nach dem Programm „Aufbauseminare für Punkteauffällige – ASP“ des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e.V. – DVR. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat hat das Programm von Verkehrswissenschaftlern unter Beteiligung erfahrener Seminarleiter entwickeln und fortlaufend aktualisieren lassen.

Das Programm ist in einem „Handbuch für Seminarleiter“ ausführlich und detailliert dargestellt. In diesem Handbuch werden

- die Grundlagen der Durchführung von Aufbauseminaren
- das Aufbauseminar für Fahranfänger - ASF
- das Aufbauseminar für Punkteauffällige - ASP
- Hintergrundinformationen, u.a. zu den rechtlichen Bestimmungen

beschrieben.

Das Handbuch wird über die Fahrlehrerverbände und die Fahrlehrerausbildungsstätten vertrieben.

#### 4.4 Mit welchen Methoden werden Aufbauseminare durchgeführt?

In den Aufbauseminaren stehen die Erfahrungen der Teilnehmer im Mittelpunkt des Geschehens. Deshalb hält der Seminarleiter keine langen Vorträge, sondern gibt den Teilnehmern die Gelegenheit, von ihren Erlebnissen und Erfahrungen zu berichten und gemeinsam mit ihm nach Möglichkeiten zu suchen, zukünftig Verkehrsverstöße und Unfälle zu vermeiden.

Wichtig hierfür ist die aktive Mitarbeit

- in Partner- oder Kleingruppenarbeit
- bei moderierten Gruppengesprächen
- in Diskussionen.

Manche Überlegungen erfordern außerdem eine Vorbereitung der Teilnehmer in Einzel- / Stillarbeit anhand des Teilnehmer-Begleitheftes. Diese Vorbereitung soll z.T. auch zwischen den Sitzungen zuhause erfolgen.

Zur Unterstützung der Seminararbeit dient das Teilnehmer-Begleitheft, das alle Teilnehmer bei der 1. Sitzung erhalten.

Das Teilnehmer-Begleitheft enthält

- Informationen zu den Inhalten der einzelnen Sitzungen
- die Arbeitsunterlagen, die im Verlauf des Seminars benötigt werden.

Der Preis für das Begleitheft ist in der Seminargebühr enthalten.

#### 4.5 Was geschieht in den einzelnen Sitzungen und bei der Testfahrt (Fahrprobe)?

##### 4.5.1 Was geschieht in der 1. Sitzung?

Die erste Sitzung dient dem Kennenlernen der Teilnehmer. Sie machen sich miteinander bekannt, schildern ihre Zuweisungsdelikte und äußern ihre Erwartungen. Der Seminarleiter beschreibt die Ziele des Seminars und die Bedingungen für die erfolgreiche Teilnahme. Es werden Erfahrungen und Meinungen über sichere und gefährliche Verkehrsteilnehmer ausgetauscht. Anschließend überlegen die Teilnehmer und versuchen zu beschreiben, wie andere ihre Fahrweise vermutlich einschätzen. Am Schluss der Sitzung werden die nächsten Seminareinheiten (Testfahrt und 2. Sitzung) vorbereitet.

##### 4.5.2 Was geschieht bei der Testfahrt (Fahrprobe)?

Bei der Testfahrt fahren die Teilnehmer in eigener Verantwortung. Sie sollen zeigen, wie sie sich normalerweise im Straßenverkehr verhalten. Dabei wird deutlich, welche Situationen sie angemessen und sicher bewältigen und welche eventuell gefährlichen Fehler sie sich angewöhnt haben. Die Mitfahrer haben jeweils die Aufgabe den Fahrer zu beobachten, um ihm im anschließenden Auswertungsgespräch mitzuteilen, was ihnen aufgefallen ist. Mitfahrer und Seminarleiter beschreiben dabei, wie sicher sie sich während der Fahrt gefühlt haben.

##### 4.5.3 Was geschieht in der 2. Sitzung?

Zunächst berichten die Teilnehmer der verschiedenen Fahrgruppen sich gegenseitig von den Erlebnissen und Ergebnissen ihrer Testfahrt. Vom Seminarleiter werden Hinweise zu häufig beobachteten Fehlern, z.B. zur Geschwindigkeitswahl, gegeben. Anschließend werden anhand der vorbereiteten Aufzeichnungen einzelner Teilnehmer Fahrerbiografien untersucht, um herauszufinden, wodurch die Häufung von Auffälligkeiten verursacht wurde und wie sich dies für die Zukunft vermeiden lässt. Zum Schluss werden die Teilnehmer gebeten, sich auf die Inhalte der nächsten Sitzung zuhause vorzubereiten.

#### 4.5.4 Was geschieht in der 3. Sitzung?

Die Teilnehmer beschreiben, auf welche Weise Gefühle das Verhalten als Kraftfahrer beeinflussen. Anhand eigener Erlebnisse werden die Gefahren gefühlsgesteuerten Handelns und mögliche Gegenmaßnahmen erarbeitet. Verschiedene Fahrerrollen werden miteinander verglichen und das Leitbild des nüchtern-vernünftigen Fahrers besprochen. Dann werden weitere Faktoren, die zur Entstehung gefährlicher Situationen beitragen können, erörtert. Auch zur nächsten Sitzung erhalten die Teilnehmer einen Vorbereitungsauftrag.

#### 4.5.5 Was geschieht in der 4. Sitzung?

Zu Beginn der 4. Sitzung wird über die Zusammenhänge zwischen Verkehrsverstößen und Unfallgefahren und die Verantwortung als Kraftfahrer diskutiert. Der Seminarleiter gibt dann grundsätzliche Hinweise zum Punktsystem und erläutert, welche Folgen weitere Auffälligkeiten haben könnten. Die Teilnehmer denken über die persönlichen Konsequenzen eines Fahrerlaubnisentzuges nach. Nach einem Rückblick auf den Verlauf des Seminars und die besprochenen Einzelthemen überlegt jeder Teilnehmer, inwieweit er sein Verhalten ändern muss und will, um in Zukunft möglichst keine weiteren Verkehrsverstöße zu begehen. Zum Schluss können die Teilnehmer dem Seminarleiter eine Rückmeldung geben, wie ihnen das Aufbauseminar insgesamt gefallen hat. Bei vollständiger Teilnahme erhalten sie dann die Teilnahmebescheinigung.

#### 4.6 Welche Fahrlehrer dürfen Aufbauseminare durchführen?

Wer Aufbauseminare durchführen möchte, benötigt dafür die sog. „Seminarerlaubnis“. Die Seminarerlaubnis wird (auf Antrag) erteilt, wenn der Fahrlehrer

- die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE besitzt
- innerhalb der letzten 5 Jahre 3 Jahre lang hauptberuflich Fahrschüler für die Klassen A und B theoretisch und praktisch ausgebildet hat
- mit Erfolg an einem Einweisungslehrgang teilgenommen hat.

Der Einweisungslehrgang besteht aus einem 4-tägigen Grundkurs (Einweisung in gruppenorientierte Lehrmethoden) und einem ebenfalls 4-tägigen programmspezifischen Kurs. Fahrlehrer, die bereits die Seminarerlaubnis für das Programm „Aufbauseminare für Fahranfänger – ASF“ besitzen, müssen nur noch am programmspezifischen Kurs für ASP teilnehmen.

Wer Aufbauseminare durchführen will, muss entweder Fahrschulinhaber sein oder ein eingetragenes Beschäftigungsverhältnis mit dem Inhaber einer Fahrschule haben, der ebenfalls eine Seminarerlaubnis besitzt.

#### 4.7 Welche Vorschriften sind bei der Durchführung von Aufbauseminaren zu beachten?

Die Teilnehmerzahl beträgt

- mindestens 6 Personen, damit ein Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmer möglich ist.
- höchstens 12 Personen, damit jeder Einzelne ausreichend zu Wort kommen kann.

Das Aufbauseminar dauert von der 1. bis zur 4. Sitzung

- mindestens 14 Tage
- höchstens 4 Wochen.

An einem Tag darf immer nur eine Sitzung stattfinden.

Durch diese Vorgaben haben die Teilnehmer zwischen den Sitzungen die Gelegenheit

- über das, was besprochen wurde, weiter nachzudenken
- während ihrer Fahrten ihr Fahrverhalten kritisch zu beobachten
- Anregungen, die sie erhalten haben, im Alltag auszuprobieren
- Vorbereitungsaufgaben zu erledigen, die für die Diskussionen in der jeweils folgenden Sitzung wichtig sind.

Bei den Testfahrten (Fahrproben) sollen die Teilnehmer möglichst mit einem Fahrzeug der Klasse fahren, mit dem sie (mehrheitlich) auffällig geworden sind.

Es müssen Fahrzeuge verwendet werden, die der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG § 5) entsprechen, d.h. im Pkw-Bereich Fahrschulfahrzeuge mit Doppelbedienung. Da die Fahrten in Gruppen stattfinden, ist dadurch für jeden Teilnehmer gewährleistet, dass

- nur mit einem technisch einwandfreien Fahrzeug gefahren wird
- der Seminarleiter im Notfall zum Schutz der Mitfahrer eingreifen kann.

Für Testfahrten (Fahrproben) mit motorisierten Zweirädern dürfen auch Teilnehmerfahrzeuge verwendet werden, wenn sie die Bedingungen für ein Ausbildungsfahrzeug der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse erfüllen.

#### 4.8 Welche Pflichten haben die Teilnehmer an den Aufbauseminaren?

Damit das Seminar für alle Teilnehmer erfolgreich verläuft, ist es wichtig, dass jeder – im Rahmen seiner persönlichen Fähigkeiten – aktiv und konstruktiv mitmacht.

Die Teilnahmebescheinigung kann nur erhalten, wer

- vollständig an allen Teilen des Aufbauseminars teilnimmt
- immer pünktlich ist
- nicht alkoholisiert oder unter Einfluss von Drogen zum Seminar kommt
- den Ablauf des Seminars nicht stört.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf keine Teilnahmebescheinigung erhalten. Er muss dann an einem neuen Aufbauseminar vollständig teilnehmen.

Damit niemand Befürchtungen haben muss, dass das, was er im Seminar sagt, ihm schaden könnte, sind die Teilnehmer und der Seminarleiter zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden verpflichtet.

Dies gilt auch für eventuell zusätzlich Anwesende, z.B.

- einen Kollegen des Seminarleiters, der dem Seminarleiter hilft oder von ihm lernen möchte
- den Freund eines ausländischen Teilnehmers, den der Seminarleiter als „Dolmetscher“ dabei sein lässt.

#### 4.9 Kann man versäumte Seminarteile in einem anderen Aufbauseminar nachholen?

Eine Teilnahmebescheinigung kann man nur erhalten, wenn man an einem Aufbauseminar vollständig teilgenommen hat. Es ist nicht möglich einzelne Seminarteile, z.B. die Fahrprobe oder die letzte Sitzung in einem anderen Seminar nachzuholen, sondern man muss in einem solchen Fall an einem neuen Aufbauseminar vollständig teilnehmen.

Dies ist deshalb wichtig, weil

- alle Teile des Aufbauseminars aufeinander aufbauen.  
Sie sind jedoch nicht in jedem Seminar identisch, da der Verlauf und die Ergebnisse des Seminars von den Beiträgen der Teilnehmer mitbestimmt werden.
- die gegenseitigen Anregungen der Teilnehmer untereinander entscheidend zum Ergebnis des Seminars beitragen.  
Diese gegenseitige Beeinflussung setzt aber voraus, dass alle Teilnehmer das Seminar gemeinsam miteinander von der ersten bis zur letzten Sitzung durchlaufen.

#### 4.10 Welche Pflichten haben die Seminarleiter von Aufbauseminaren?

Der Seminarleiter muss jedem Teilnehmer, der die Voraussetzungen erfüllt hat, am Ende des Seminars eine Teilnahmebescheinigung aushändigen.

Die Seminarleiter sind verpflichtet Aufbauseminare so durchzuführen, wie

- die rechtlichen Vorschriften
- die Auflagen der Behörde
- und das im „Seminarleiter-Handbuch“ mit seinen Zielen, Inhalten und Methoden beschriebene Programm

dies vorgeben.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Aufbauseminare wird durch die zuständige Behörde überwacht. Zu diesem Zweck können auch sachverständige Mitarbeiter der Behörde am Aufbauseminar teilnehmen.

Seminarleiter müssen nach ihrer Ausbildung

- zum ersten Mal nach zwei Jahren
- danach alle 4 Jahre

an einer 3-tägigen Fortbildung teilnehmen.

Wer zugleich auch Seminarleiter für das Programm ASF (Aufbauseminare für Fahranfänger) ist, kann an einer kombinierten 4-tägigen Fortbildung für beide Programme teilnehmen.

#### 4.11 Abbildung: Muster einer Teilnahmebescheinigung

Die Bescheinigung, die die Seminarteilnehmer bei vollständiger Teilnahme am Ende vom Seminarleiter erhalten, entspricht folgendem Muster:

### Teilnahmebescheinigung über ein Aufbauseminar gemäß § 4 Abs. 8 StVG (ASP)

(gemäß § 44 in Verbindung mit §§ 41 und 42 FeV)

Fahrschule		Seminarleiter	
Straße		PLZ/Ort	
<b>bescheinigt</b>			
Name		Vorname	Geburtsdatum
Straße		PLZ/Ort	
Fahrerlaubnis Klasse		<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden	
<b>die vollständige Teilnahme an einem Aufbauseminar nach dem Programm des Deutschen Verkehrssicherheitsrates</b>			
<input type="checkbox"/> in einer Gruppe von mindestens 6 und höchstens 12 Personen			
<input type="checkbox"/> Antrag nach § 4 Abs. 8 Satz 2 StVG wurde stattgegeben			
AZ: <input type="text"/>			
<b>Hinweis:</b> Diese Bescheinigung ist - bei freiwilliger Teilnahme am Aufbauseminar innerhalb von drei Monaten der Fahrerlaubnisbehörde einzusenden - bei behördlicher Anordnung innerhalb der gesetzten Frist			
Das Seminar hat stattgefunden			
1. Sitzung am: _____ von _____ bis _____ Uhr			
Fahrprobe am: _____ von _____ bis _____ Uhr			
2. Sitzung am: _____ von _____ bis _____ Uhr			
3. Sitzung am: _____ von _____ bis _____ Uhr			
4. Sitzung am: _____ von _____ bis _____ Uhr			
Ort, Datum	Unterschrift des Seminarleiters/Stempel der Fahrschule	Ort, Datum	Unterschrift des Teilnehmers

## 4.12 Abbildung: Muster eines Vertrages zwischen Seminarleiter und Teilnehmer

Um Meinungsverschiedenheiten möglichst zu vermeiden, empfiehlt es sich dass Seminarleiter und Teilnehmer vor Beginn ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten schriftlich festlegen. Dazu wird in der Regel ein Mustervertrag verwendet.

### Vertrag über die Teilnahme an einem Aufbauseminar gemäß § 4 Abs. 8 StVG (ASP)

zwischen

Fahrschule	
Straße	PLZ/Ort

und

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße		PLZ/Ort
Fahrerlaubnis Klasse <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden		

#### 1. Verpflichtung der Fahrschule

Die Fahrschule verpflichtet sich zur Durchführung des Aufbauseminars. Das Aufbauseminar erfüllt alle Voraussetzungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnis-Verordnung für die vom Teilnehmer gewünschte Seminarform.

#### 2. Inhalt und Umfang des Seminars

Das Seminar wird in Gruppen von mindestens 6 und höchstens 12 Teilnehmern durchgeführt. Es besteht aus einem theoretischen Teil mit 4 Sitzungen von jeweils 135 Minuten Dauer. An einem Tag darf nicht mehr als eine Sitzung stattfinden.

Zusätzlich ist zwischen der ersten und der zweiten Sitzung eine Fahrprobe durchzuführen, die der Beobachtung des Fahrverhaltens dient. Die Dauer der Fahrprobe beträgt mindestens 30 Minuten. Dabei ist ein Fahrzeug zu verwenden, das den Anforderungen des Absatzes 2.2. der Anlage 7 zur Fahrerlaubnis-Verordnung – mit Ausnahme der Zahl der Türen – entspricht. Es soll möglichst ein Fahrzeug verwendet werden, mit dem vor allem die zur Anordnung eines ASK führenden Verstöße begangen worden sind. Für den Fall, daß ein Teilnehmer sein eigenes Fahrzeug verwenden will, ist er für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges verantwortlich. Besitzt der Teilnehmer die Fahrerlaubnis, so ist er der verantwortliche Führer des Fahrzeuges.

#### 3. Begleitmaterial

Jeder Seminarteilnehmer erhält ein Begleitmaterial zum Aufbauseminar, in dem die Inhalte des Seminars festgelegt und beschrieben werden. Gleichzeitig enthält das Begleitmaterial Fragebögen, die zur Vorbereitung der nächsten Sitzung dienen sollen. Das Begleitmaterial ist in der Kursgebühr enthalten und bleibt Eigentum des Teilnehmers.

#### 4. Entgelt für die Teilnahme am Aufbauseminar; Kündigung

Für die Teilnahme am Seminar wird ein Pauschalentgelt in Höhe von .....DM vereinbart. Dieses Entgelt gilt alle im Zusammenhang mit der Seminarteilnahme von der Fahrschule zu erbringenden Leistungen ab.

Das Entgelt ist vor Beginn des Seminars fällig.

Der Seminarteilnehmer hat die volle Seminargebühr auch dann zu entrichten, wenn er an einer einzelnen Sitzung oder an der Fahrprobe nicht teilnimmt, da es sich um einen geschlossenen Kurs handelt. Der Teilnehmer kann jedoch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, den er nicht selbst verschuldet hat, außerordentlich kündigen. In diesem Fall ist die Kursgebühr anteilig geschuldet. Soweit danach eine Überzahlung vorliegt, wird diese zurückerstattet.

#### 5. Rücktrittsrecht des Teilnehmers

Die Fahrschule ist verpflichtet, bei Kursbeginn die Sitzungstage sowie den Tag der Fahrprobe einschließlich Uhrzeit dem Seminarteilnehmer mitzuteilen.

Dieser hat das Recht, vor Seminarbeginn von dem Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Seminarzeiten sind ihm bereits bei der Anmeldung schriftlich mitgeteilt worden.

Im Falle des berechtigten Rücktritts fällt ein Entgelt nicht an. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet.

#### 6. Ausschuß

Der Seminarleiter kann einen Teilnehmer vom Kurs ausschließen, wenn dieser durch sein Verhalten oder in seiner Person liegende Umstände das Seminar stört. In diesem Fall behält die Fahrschule ihren Anspruch auf das vereinbarte Entgelt.

#### 7. Datenschutz

Die Fahrschule verpflichtet sich, über die in der Anordnung der Verwaltungsbehörde erhaltenen persönlichen Daten sowie tatsächliche Umstände Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist der Seminarleiter verpflichtet, über die in der Anordnung aufgeführten Verkehrszuwerhandlungen Stillschweigen zu bewahren und sie vor dem Zugriff Dritter zu sichern; sie darf diese Daten jedoch für die interne Durchführung des Aufbauseminars unter Wahrung der Interessen des Teilnehmers nutzen. Die Daten sind nach Abschluß des Seminars zu vernichten, soweit sie nicht für Maßnahmen der Qualitätssicherung oder der Aufsicht erforderlich sind.

#### 8. Allgemeine Pflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer ist zur pfleglichen Behandlung der Unterrichtsräume, des Unterrichtsmaterials und der Fahrzeuge verpflichtet. Für Schäden haftet er nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### 9. Schweigepflicht des Teilnehmers

Der Teilnehmer verpflichtet sich, über persönliche Daten und über Verkehrszuwerhandlungen anderer Teilnehmer Stillschweigen zu bewahren.

#### 10. Teilnahmebescheinigung

Der Teilnehmer erhält nach Abschluß des Aufbauseminars eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde. Die Fahrschule darf aufgrund der Fahrerlaubnis-Verordnung eine Teilnahmebescheinigung nur ausstellen, wenn der Teilnehmer an allen Sitzungen des Aufbauseminars und an der Fahrprobe teilgenommen hat. Dies gilt auch, wenn ein Versäumnis vom Teilnehmer nicht zu vertreten ist oder wenn er wegen Störung des Seminars von der Teilnahme ausgeschlossen wurde.

#### 11. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Fahrschule. Hat der Seminarteilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verliert er nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

<p><b>Anlaß der Teilnahme am Aufbauseminar</b></p> <p>Der Teilnehmer wünscht die Durchführung des Aufbauseminars aus folgendem Grund:</p> <p><input type="checkbox"/> freiwillige Teilnahme ohne Punkte im Verkehrszentralregister (VZR)</p> <p><input type="checkbox"/> freiwillige Teilnahme zum Abbau von vier/zwei Punkten (Punktstand im VZR .....)</p> <p><input type="checkbox"/> Teilnahme auf Anordnung des Straßenverkehrsamts/Landratsamts</p> <p>.....</p> <p>vom ..... wegen Erreichen von ..... Punkten im VZR.</p>	<p><b>Frühere Teilnahme am Aufbauseminar</b></p> <p>Der Teilnehmer erklärt, daß er</p> <p><input type="checkbox"/> bisher an keinem Aufbauseminar teilgenommen hat</p> <p><input type="checkbox"/> bereits früher an einem Aufbauseminar teilgenommen hat.</p> <p>Die letzte Teilnahmebescheinigung wurde am ..... ausgestellt.</p> <p>Die Fahrschule erhält vom Teilnehmer vor Beginn des Aufbauseminars eine Kopie der behördlichen Anordnung</p>
---	---

Ort, Datum, Unterschrift/Stempel der Fahrschule

Unterschrift des Teilnehmers (bei Minderjährigen auch der gesetzlichen Vertreter)